

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 306/2009

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	öffentlich	02.11.2009	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.11.2009	Vorberatung
Rat	öffentlich	12.11.2009	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Rolf Heeren	Fachbereichsleiter/in: gez. Rolf Heeren
--	--

Einrichtung von offenen Ganztagschulen

Sach- und Rechtslage:

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen in der Sitzung des Fachausschusses am 19.10.2009 wird mitgeteilt, dass nunmehr die Anträge auf Einführung einer offenen Ganztagschule zum Schuljahr 2010/11 von folgenden Schulen vorliegen:

1. Hafenschule Varel (modifizierter Antrag)
2. Grundschule am Schlossplatz
3. Grundschule Osterstraße
4. Grundschule Büppel

Diese Anträge sehen übereinstimmend freiwillige Nachmittagsangebote an drei Tagen in der Woche vor. Die Einführung soll mit den Jahrgängen 3 und 4 beginnen - mit dem Ziel der Ausweitung auf alle Jahrgänge in den folgenden Schuljahren.

Gemäß § 23 Abs. 1 NSchG können allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der der Abendgymnasien als Ganztagschulen geführt werden. Eine Ganztagschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Die besondere Organisation nach § 23 Abs. 1 NSchG bedarf der Genehmigung der Schul-

behörde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Ein Antrag der Schule kann gemäß § 23 Abs. 4 NSchG nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu den Anträgen gemäß § 23 Abs. 4 NSchG herzustellen. Weiterhin wird entsprechend den Ausführungen in der Sitzung des Fachausschusses am 19.10.2009 vorgeschlagen, die Einzugsbereiche und die maximale Zügigkeit dieser Schulen festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Varel stellt gemäß § 23 Abs. 4 NSchG das Einvernehmen zu den Anträgen auf Einführung einer offenen Ganztagschule zum Beginn des Schuljahres 2010/11 für folgende Schulen her:

1. Hafenschule Varel (Antrag vom 21.10.2009)
2. Grundschule am Schlossplatz (Antrag vom 28.10.2009)
3. Grundschule Osterstraße (Antrag vom 28.10.2009)
4. Grundschule Büppel (Antrag vom 29.10.2009)

Die Herstellung des Einvernehmens des Schulträgers erfolgt unter der Voraussetzung, dass die jetzige Größe der Schulen als Maximalgröße (Hafenschule Varel = Einzügigkeit / Grundschule am Schlossplatz, Grundschule Osterstraße und Grundschule Büppel = Zweizügigkeit) beibehalten wird.

Der Einzugsbereich für das Ganztagsangebot der Grundschule Büppel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Varel-Land (= Einzugsbereiche GS Altjührden, GS Borgstede, GS Büppel, GS Langendamm, GS Obenstrohe).